

# Statuten der Spar- und Leihkasse Bucheggberg AG

---

## Inhaltsverzeichnis

- I. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft
- II. Aktienkapital
- III. Organe der Gesellschaft
  - III.a) Die Generalversammlung
  - III.b) Der Verwaltungsrat
  - III.c) Die Geschäftsleitung
  - III.d) Die obligationenrechtliche Revisionsstelle
- IV. Geschäftsbericht, Gewinnverwendung
- V. Auflösung, Fusion und Liquidation der Gesellschaft
- VI. Allgemeine Bestimmungen

## I. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft

### Art. 1 Firma

Unter der Firma Spar- und Leihkasse Bucheggberg AG besteht eine auf unbestimmte Dauer im Jahr 1850 als Aktiengesellschaft gegründete Bank. Für sie gelangen unter anderem die Gesetzesbestimmungen nach Artikel 620 ff Obligationenrecht zur Anwendung.

**Art. 2** Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Lüterswil-Gächliwil.

Sie kann Zweigniederlassungen und Geschäftsstellen errichten.

**Art. 3** Zweck

Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb einer Bank. Zu ihren Geschäften gehören insbesondere:

- a) Beschaffung von Geldern in allen banküblichen Formen einschliesslich Spareinlagen.
- b) Gewährung von Hypothekendarlehen, von gedeckten und ungedeckten Krediten in laufender Rechnung sowie von Darlehen mit und ohne Deckung.
- c) Diskontierung und Inkasso von Wechseln und wechselähnlichen Papieren.
- d) An- und Verkauf von Wertschriften und Forderungspapieren für eigene und fremde Rechnung, Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren, Anlageberatung und Uebernahme von Vermögensverwaltungen.
- e) An- und Verkauf von fremden Noten, Devisen, Gold und Edelmetallen für eigene und fremde Rechnung.
- f) Anlage von Geldern bei Banken sowie Tätigkeit von Treuhandanlagen.
- g) Abgabe von Garantien und Kautionen.
- h) Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Vermittlung von Akkreditiven sowie Erledigung von Inkassogeschäften aller Art.
- i) Abwicklung anderer neuer banküblicher Dienstleistungsgeschäfte, sofern der Verwaltungsrat deren Einführung zugestimmt hat.

Die Einzelheiten sind im Geschäfts- und Organisationsreglement geregelt.

Sie kann sich im Rahmen des statutarischen Zweckes an ähnlichen oder verwandten Unternehmen beteiligen sowie Grundstücke kaufen, überbauen, belasten, vermitteln und verkaufen.

Das Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf den Bezirk Bucheggberg mit seiner solothurnischen und bernischen Umgebung und gegebenenfalls auf die übrige Schweiz nach Massgabe des Geschäfts- und Organisationsreglements.

Auslandgeschäfte sind in beschränktem Ausmass nach Massgabe des Geschäfts- und Organisationsreglements zulässig und sind auf Ausleihungen gegen in der Schweiz realisierbare Sicherheiten, Anlagen in auf SFR. lautende Obligationen

ausländischer Schuldner sowie in an Schweizer Börsen kotierten ausländischen Aktien und auf die Abwicklung des Zahlungsverkehrs beschränkt.

## **II. Aktienkapital**

### **Art. 4**

#### Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF 1'800'000.00 (Schweizerfranken eine Million achthunderttausend) und ist eingeteilt in 6'000 Namenaktien zu CHF 300.00 (dreihundert) Nennwert. Die Aktien sind vollständig liberiert.

#### Bezugsrecht

Bei der Ausgabe neuer Aktien steht den Aktionären ein Bezugsrecht zu, das sie berechtigt, einen ihrem bisherigen Aktienbesitz entsprechenden Teil der neuen Aktien zu beanspruchen.

Durch Beschluss der Generalversammlung kann dieses Bezugsrecht aus wichtigen Gründen beschränkt oder aufgehoben werden. Der Beschluss hat mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich zu vereinigen.

### **Art. 5**

#### Aktienbuch

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser, soweit ihnen das Stimmrecht zusteht, mit Namen und Vornamen, Adresse und Staatsangehörigkeit eingetragen werden. Die Eintragung im Aktienbuch setzt den Ausweis über den formgerechten und statutengemässen Erwerb der Aktien voraus. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Vom Datum der Einladung zu einer Generalversammlung bis zu dem auf die Generalversammlung folgenden Tag werden keine Eintragungen in das Aktienbuch vorgenommen.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss umgehend über die Streichung informiert werden.

**Art. 6** Ausgabe der Aktien

Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen als Wertrechte im Sinne des OR und Bucheffekten im Sinne des BEG ausgegeben. Dem Verwaltungsrat steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, die in einer Form ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Die Gesellschaft trägt dafür die Kosten.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Der Verwaltungsrat kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunde, Zertifikate oder Globalurkunden) für Aktien drucken und ausliefern. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann der Verwaltungsrat ausgegebene Urkunden, die bei ihm eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Der Verwaltungsrat kann die Schaffung von Bucheffekten auf der Grundlage von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten veranlassen sowie als Bucheffekten ausgestaltete Aktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem wieder zurückziehen.

Der Aktionär kann, sofern er im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen.

**Art. 7** Übertragung von Namenaktien

Die Namenaktien können nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates zu Eigentum oder zu einem beschränkten dinglichen Recht übertragen werden.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Zustimmung zur Übertragung von Aktien der Gesellschaft und die Eintragung eines Erwerbers im Aktienbuch aus folgenden wichtigen Gründen zu verweigern:

- a) wenn Aktien von einem Konkurrenten der Gesellschaft oder einer einem Konkurrenten nahestehenden Person erworben werden;
- b) wenn der Verwaltungsrat dem Veräusserer die Übernahme der entsprechenden Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches anbietet;
- c) Wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat;
- d) wenn die Aktienübertragung zu der Eingliederung der Gesellschaft in einen Konzern führen würde;

- e) wenn im Falle der Zustimmung der Erwerber mehr als 3 % aller Namenaktien der Gesellschaft halten würde, da dadurch die wirtschaftliche Selbständigkeit der Gesellschaft gefährdet wäre. Dabei gelten juristische Personen und Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, die zur Umgehung der Stimmrechtsbeschränkung gemeinsam oder koordiniert vorgehen, als ein Erwerber;
- f) wenn regulatorische Gründe zu Kosten führen, die nicht auf den Erwerber überwält werden können;

Im Falle, dass die Aktien infolge Erbganges, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden sind, kann der Verwaltungsrat der Aktienübertragung die Zustimmung nur versagen, wenn der Verwaltungsrat dem Erwerber der Aktien anbietet, dass die Gesellschaft die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches übernimmt.

### **III. Organe der Gesellschaft**

#### **Art. 8**            Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Verwaltungsrat
- c) Die Geschäftsleitung
- d) Die obligationenrechtliche Revisionsstelle

#### **III.a) Die Generalversammlung**

##### **Art. 9**            Generalversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.

Sie wird vom Verwaltungsrat, nötigenfalls auf Verlangen der obligationenrechtlichen Revisionsstelle, einberufen.

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Festsetzung und Aenderung der Statuten.
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der obligationenrechtlichen Revisionsstelle.
- c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- d) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende.
- e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates.
- f) Erhöhung des Aktienkapitals als ordentliche, genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung.
- g) Herabsetzung des Aktienkapitals.
- h) Auflösung, Fusion oder Liquidation der Gesellschaft.
- i) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat unterbreitet werden.

#### **Art. 10**

##### Termin der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel alljährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

##### A.o. Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen finden nach Bedürfnis statt:

- a) Auf Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates.
- b) Auf Veranlassung der obligationenrechtlichen Revisionsstelle.
- c) Auf Verlangen eines oder mehrerer Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten. Solche Begehren sind schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände dem Verwaltungsrat einzureichen. Dieser hat ihnen spätestens innert drei Monaten Folge zu leisten.

**Art. 11** Einberufung der Generalversammlung

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mit einfachem Brief mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag an die im Aktienbuch eingetragenen Personen.

Die Verhandlungsgegenstände mit den Anträgen des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung verlangt haben, sind mit der Einberufung abschliessend bekanntzugeben. In der Einberufung ist auf die Bekanntgabe des Geschäftsberichtes hinzuweisen.

Ueber Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

**Art. 12** Stimmrecht

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

**Art. 13** Vertretung von Aktienstimmen

Der Aktionär übt seine Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Generalversammlung aus. Er kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen.

Die Vertretung ist unteilbar und durch schriftliche Vollmacht zu begründen.

Kein Aktionär kann bei der Ausübung des Stimmrechts für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 3 % des gesamten Aktienkapitals direkt oder indirekt auf sich vereinigen. Dabei gelten juristische Personen und Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, die zur Umgehung der Stimmrechtsbeschränkung gemeinsam oder koordiniert vorgehen, als ein Aktionär.

Nicht handlungsfähige Aktionäre üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.

Die Teilnehmer an der Generalversammlung haben sich über ihre Stimmberechtigung in der vom Verwaltungsrat vorgeschriebenen Form auszuweisen.

**Art. 14**

## Leitung der Generalversammlung

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident des Verwaltungsrates oder in deren Vertretung ein vom Verwaltungsrat bezeichnetes anderes seiner Mitglieder.

## Stimmzähler

Die erforderlichen Stimmzähler werden von der Generalversammlung offen gewählt.

## Protokoll

Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll gemäss den Bestimmungen von Artikel 702 Obligationenrecht geführt. Die Protokolle werden durch den Vorsitzenden und den Protokollführer unterzeichnet. Die Genehmigung erfolgt durch den Verwaltungsrat. Die Protokolle werden am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt. Jeder Aktionär hat das Recht, Einsicht in das Protokoll zu nehmen.

**Art. 15**

## Abstimmungen, Wahlen

Die Abstimmungen und Wahlen durch die Generalversammlung erfolgen offen, sofern nicht geheimes Verfahren vom Präsidenten angeordnet oder aus der Mitte der Versammlung verlangt wird.

**Art. 16**

## Beschlussfassung

Soweit das Gesetz (Art. 704 OR) und diese Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen.

Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.



### **III.b) Der Verwaltungsrat**

#### **Art. 17** Mitglieder, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Als Amtsjahr gilt der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten.

#### **Art. 18** Pflichten und Befugnisse des Verwaltungsrates

Dem Verwaltungsrat obliegen die Oberleitung der Gesellschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung. Er kann einzelne Aufgaben, die er als Aufsichts- oder Kontrollorgan wahrzunehmen hat, ganz oder teilweise an einzelne Verwaltungsratsmitglieder oder Ausschüsse delegieren. Er kann auch Dritte mit Spezialaufgaben beauftragen. Ausgenommen ist die Delegation für die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Artikel 716a Abs. 1 Obligationenrecht. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nach Gesetz, Statuten oder Geschäfts- und Organisationsreglement nicht einem andern Gesellschaftsorgan übertragen oder vorbehalten sind.

Dem Verwaltungsrat stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Festlegung der Geschäftspolitik.
- b) Festlegung der Organisation.
- c) Erlass der für die Organisation und den Geschäftsbetrieb erforderlichen Reglemente und Vorschriften.
- d) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung.
- e) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen und Geschäftsstellen.
- f) Ernennung und Entlassung der Geschäftsleitung, der Prokuristen und der Handlungsbevollmächtigten.
- g) Regelung der Vertretungsbefugnisse und der Zeichnungsberechtigung.
- h) Benachrichtigung des Richters im Falle der Ueberschuldung.
- i) Bewilligung von Krediten nach den Richtlinien des Geschäfts- und Organisationsreglements sowie der Aufnahme von Anleihen.

- k) Erstellung des Geschäftsberichtes zu Händen der Generalversammlung.
- l) Einberufung der Generalversammlung, Festsetzung der Verhandlungsgegenstände und Vollzug der Generalversammlungsbeschlüsse.
- m) Erstellung der notwendigen Kapitalerhöhungsberichte.
- n) Bestellung von Ausschüssen.
- o) Erwerb von Liegenschaften, deren Belastung und Veräusserung.
- p) Gründung oder Beteiligung an Gesellschaften, die mit der Geschäftstätigkeit der Bank in irgend einer Beziehung stehen.
- q) Bestimmung der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft und Behandlung ihrer Berichte.
- r) Festsetzung der Besoldung der Zeichnungsberechtigten sowie Genehmigung des Lohnbudgets.
- s) Festsetzung der Entschädigung des Verwaltungsrates und der obligationenrechtlichen Revisionsstelle.

Die Aufsicht und Kontrolle des Verwaltungsrates umfasst insbesondere:

- a) Behandlung des Geschäftsberichtes, der Zwischenabschlüsse und der Planungsunterlagen.
- b) Entgegennahme der regelmässigen Berichte der Geschäftsleitung.
- c) Behandlung der von der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft erstatteten Berichte.

## **Art. 19**

### Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten sowie den Protokollführer.

### Einberufung

Der Verwaltungsrat versammelt sich sooft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal pro Quartal. Unter Angabe der Gründe kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates, die obligationenrechtliche Revisionsstelle und die Geschäftsleitung vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

### Beschlüsse des Verwaltungsrates

Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### Zirkularbeschlüsse

Beschlüsse können einstimmig auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied Beratung in einer Sitzung verlangt.

### Ausstand

Mitglieder des Verwaltungsrates sowie geschäftsführende Organe haben sich in den Ausstand zu begeben, wenn ein Beratungsgegenstand zur Behandlung kommt, an dem sie direkt oder indirekt interessiert oder beteiligt sind.

Im übrigen sind für Einberufung, Verhandlungen und Geschäftsabwicklung des Verwaltungsrates die Bestimmungen des Geschäfts- und Organisationsreglements massgebend.

### Protokoll

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

### **III.c) Die Geschäftsleitung**

#### **Art. 20**           Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt der Geschäftsleitung, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung ist der Direktor. Die Geschäftsleitung vertritt die Gesellschaft vorbehaltlich der Vertretungsbefugnisse des Verwaltungsrates gegenüber Dritten.

Das Geschäfts- und Organisationsreglement enthält die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung. Mindestens der Vorsitzende der Geschäftsleitung kann an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnehmen.

### **III.d) Die obligationenrechtliche Revisionsstelle**

#### **Art. 21**           Wahl, Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt jeweils für die Dauer von einem Jahr die obligationenrechtliche Revisionsstelle, welche die gesetzlichen Erfordernisse als Revisionsstelle erfüllen muss, mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Aufgabenkreis der obligationenrechtlichen Revisionsstelle im Geschäfts- und Organisationsreglement über das gesetzliche Mass hinaus zu erweitern.

### **IV. Geschäftsbericht, Gewinnverwendung**

#### **Art. 22**           Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

#### Geschäftsbericht

Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen und nach den aufsichtsrechtlichen und obligationenrechtlichen Bestimmungen erstellt.

Der Geschäftsbericht und der Bericht der obligationenrechtlichen Revisionsstelle sind mit den Anträgen des Verwaltungsrates und der Aktionäre mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung zur Einsicht der Aktionäre am Sitz der Gesellschaft aufzulegen.

**Art. 23** Gewinnverwendung

Die Generalversammlung entscheidet unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen und obligationenrechtlichen Vorschriften über die Verwendung des Bilanzgewinnes.

**V. Auflösung, Fusion und Liquidation der Gesellschaft****Art. 24** Auflösung, Fusion

Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Verwaltungsrat jederzeit der Generalversammlung die Auflösung der Gesellschaft oder ihre Fusion mit einem anderen Institut beantragen.

Ein entsprechender Antrag muss gestellt werden, sobald sich aus der Bilanz ergibt, dass ein Viertel des Aktienkapitals verloren ist. Das Recht, die Auflösung oder Fusion der Gesellschaft zu beantragen, steht auch einem oder mehreren Aktionären zu, die zusammen mindestens ein Viertel sämtlicher Aktien besitzen. Für die Beschlussfassung gilt Art. 704 Abs. 1 OR analog.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft hat die Generalversammlung die nötigen Anordnungen zur Liquidation zu treffen.

**VI. Allgemeine Bestimmungen****Art. 25** Zeichnungsberechtigung

Zur verbindlichen Zeichnung sind die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Personen erforderlich. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen von der Kollektivzeichnung anordnen; diese sind in geeigneter Weise bekanntzumachen. Einzelheiten sind im Geschäfts- und Organisationsreglement festzuhalten

**Art. 26** Mitteilungen, Publikationsorgan

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an Aktionäre erfolgen ebenfalls durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

**Art. 27**          Gerichtsstand

Für die Beurteilung aller Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Statuten zwischen der Gesellschaft und deren Organen oder Aktionären, oder zwischen Organen und den Aktionären sowie von Aktionären unter sich ergeben, sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte von Solothurn zuständig.

**Art. 28**          Schlussartikel

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 19. März 2016 abgeändert und ergänzt worden und ersetzen diejenigen vom 15. März 2008. Sie treten mit der Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

Genehmigung der FINMA vom 15. Februar 2016

Lüterkofen, 19. März 2016

Namens der Generalversammlung und des Verwaltungsrats:

Der Vorsitzende:  
Theodor F. Kocher

Der Protokollführer:  
Tobias Saner